



SONDER-INFORMATIONSBRIEF JAHRESÄNDERUNGEN 2006 & 2007

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Zahlung von Steuern durch Scheck erschwert

Bei Zahlung einer Steuer durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt.

Beispiel:

Die Umsatzsteuer Dezember 2006 wird am 10.1.2007 per Scheck bezahlt. Die Zahlung ist verspätet und löst die Festsetzung von Säumniszuschlägen aus, weil die Zahlung erst am 13.1.2007 als erfolgt gilt.

Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die Finanzämter ziehen die Beträge meistens erst nach dem Fälligkeitstag ein, so dass eine Zahlung per Scheck keine Vorteile (mehr) bringt.

Verbindliche Auskünfte zukünftig kostenpflichtig

Hat jemand an der steuerlichen Beurteilung eines noch nicht verwirklichten Sachverhalts ein besonderes Interesse, kann er beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft stellen, in der das Finanzamt seine steuerliche Beurteilung bindend darlegt.

Diese bisher kostenlose Leistung des Finanzamts soll künftig kostenpflichtig werden, weil die Regierungskoalition der Meinung ist, das Finanzamt erbringe damit eine Leistung, die über seine Aufgabe der Steuerfestsetzung und -erhebung hinausgehe.

Die Gebühr soll sich nach dem Wert richten, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Der Wert soll selbst bestimmt und zusammen mit den hierfür maßgebenden Umständen angegeben werden. Das Finanzamt soll dieser Angabe folgen.

Kann der Antragsteller ausnahmsweise keinen Wert ermitteln, hat das Finanzamt den Wert zu schätzen. Gibt es dafür keine objektiven Anhaltspunkte, soll eine angemessene Zeitgebühr erhoben werden, die 50 € je angefangene halbe Stunde und mindestens 100 € betragen soll. Die Gebühren für das Finanzamt müssten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein.

Bewertung von Grundstücken

Ab 2007 ändert sich die Ermittlung der sog. Grundbesitzwerte, die u. a. für die Erbschaft- und Schenkungsteuer maßgeblich sind. Für die Ermittlung der Grundbesitzwerte waren bislang die Wertverhältnisse am 1.1.1996 maßgeblich. Bei der Bewertung werden zukünftig die tatsächlichen Verhältnisse vom Besteuerungszeitpunkt und die Wertverhältnisse von diesem Zeitpunkt, z. B. Tod des Erblassers, berücksichtigt.

Ausgangsgröße für die Bewertung **unbebauter Grundstücke** sind künftig die aktuellen Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen aus den von ihnen zu führenden Kaufpreissammlungen abgeleitet wurden. Die Bodenrichtwerte werden alle zwei Jahre ermittelt. Maßgeblich ist stets der zuletzt festgestellte Bodenrichtwert.

Der Wert eines **bebauten Grundstücks** richtet sich nicht mehr nach der durchschnittlichen Jahresmiete der letzten drei Jahre, sondern nach der zum Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Miete. Die übliche Miete ist für eigen- oder ungenutzte, unentgeltlich oder verbilligt überlassene Objekte anzusetzen. Die übliche Miete richtet sich z. B. nach dem Mietspiegel.

Wie bisher kann dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass der tatsächliche Grundstückswert niedriger ist. Der Nachweis kann durch ein Gutachten eines Grundstückssachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden oder durch kurz vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt erzielte Kaufpreise. Eine Glaubhaftmachung reicht dagegen nicht.

Die Ermittlung der Grundbesitzwerte wird möglicherweise in Kürze noch einmal geändert, weil eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur ungleichen Bewertung von Grund-, Betriebs-, land- und forstwirtschaftlichem sowie Kapitalvermögen bei der Erbschaftsteuer erwartet wird.

Bewertung von Erbbaurechten

Ab 2007 wird bei der Bewertung von Erbbaurechten dem Eigentümer des Grund und Bodens (sog. Erbbaupflichteter) der Wert des Grund und Bodens und dem Erbbauberechtigten der Wert des Gebäudes zugerechnet. Läuft das Erbbaurecht im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und geht das Gebäude danach entschädigungslos auf den Grundstückseigentümer über, wird das Gebäude dem Erbbauberechtigten nur anteilig zugerechnet.

Besteuerung der Unternehmensnachfolge soll neu geregelt werden

Die erbschaftsteuerliche Belastung von Betriebsvermögen soll mit dem Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge gemindert bzw. ganz beseitigt werden. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass der Bundesrat dem Gesetz erst nach Verkündung der lange erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zustimmt, so dass mit einer Verabschiedung erst im Frühjahr 2007 gerechnet werden kann.

Folgendes ist geplant:

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf produktiv eingesetztes Vermögen soll über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden. Während dieses Zeitraums wird die Steuer in gleichen Jahresraten (um je 1/10) abgeschmolzen. Nach zehn Jahren entfällt die Steuerschuld komplett.
- Voraussetzung für das Erlöschen der Steuerschuld ist allerdings, dass der Betrieb „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen und der Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist.“
- Wenn diese Voraussetzungen in einem Jahr innerhalb des Zehnjahreszeitraums nicht erfüllt werden, wird die restliche gestundete Steuer fällig.

Bei stark sinkendem Auftragsvolumen und damit verbundenen Umsatzrückgängen kann auch die Anzahl der Arbeitnehmer möglicherweise nicht gehalten werden. Somit würden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Da diese Regelung unpraktikabel ist, ist der Gesetzgeber gefordert, eine klare Regelung zu treffen. Eine Interpretation durch die Finanzämter würde zu dauernden Rechtsstreiten führen.

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Deshalb kommen nur noch einige wenige Berufsgruppen in den Genuss von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn sie schwerpunktmäßig in eigenen Räumen tätig sind oder vom Arbeitgeber ein Telearbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird und dort die wesentliche Arbeit (qualitativ) erledigt wird.

Es bestehen dann noch folgende Möglichkeiten:

- Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber. Dabei muss die Nutzung aber im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers erfolgen.
- Anmietung eines gesonderten Büros oder Nutzung gesonderter Räume im eigenen Mehrfamilienhaus, wenn die beruflich genutzten Räume nicht auf derselben Etage liegen.

In diesen Fällen sollte auf jeden Fall eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Pauschalbesteuerung betrieblicher Sachzuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder an Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, führen beim Empfänger zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist. Zur Erleichterung der Besteuerung gibt es ab dem 1.1.2007 ein Pauschalierungswahlrecht, das es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben und damit den geldwerten Vorteil beim Empfänger abzugelten. Die Regelung gilt für Geschenke und zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Vergütung gewährte Zuwendungen. Darunter fallen auch die dem Empfänger gewährten Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Die Regelung gilt nicht für Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben, die keine Geschenke sind.

Das Pauschalierungswahlrecht kann für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr nur einheitlich durch die Anmeldung der Pauschalsteuer ausgeübt werden. Es kann nicht widerrufen werden.

Der geldwerte Vorteil wird nach den tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer bemessen.

Der Pauschalsteuersatz beträgt 30 %. Von der Übernahme der Steuer ist der Empfänger zu unterrichten.

Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Die pauschale Einkommensteuer ist bei der Lohnsteuer-Anmeldung zu erfassen.

Die Pauschalsteuer kann nur dann als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn sie auf Zuwendungen an Arbeitnehmer entfällt. Die Pauschalsteuer für Zuwendungen an Geschäftsfreunde stellt eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe dar.

Entfernungspauschale

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem 1.1.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

Bei Fernpendlern wird aber eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € ab dem 21. km wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt. Hinzu kommt, dass auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten nicht mehr zusätzlich abgezogen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn der Unfall auf der Strecke nach dem 20. km geschieht.

Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.

Für Arbeitnehmer, die sonst keine Werbungskosten geltend machen, wirkt sich ein Werbungskostenabzug deshalb erst ab einer Entfernung von 34 km aus. Außerdem kann der Arbeitgeber zukünftig nur noch die Pauschalversteuerung vornehmen, soweit der Arbeitnehmer Fahrtkosten über 20 km als Werbungskosten geltend machen kann. Dies bedeutet, dass für den Fahrtkostenersatz des Arbeitgebers vom 1. bis zum 20. km Lohnsteuer und Sozialversicherung zu zahlen sind. Dies gilt auch bei Benutzung eines Firmenwagens.

Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen. Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Rürup-Rente auch für Selbstständige

Die bisherige Günstigerprüfung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für die Basisversorgung führt bei bestimmten Berufsgruppen, z. B. bei ledigen Selbstständigen, die nicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, dazu, dass eine zusätzliche Beitragszahlung zu Gunsten einer Rentenversicherung den als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Höchstbetrag nicht erhöht. Um auch in diesen Fällen den Anreiz für eine zusätzliche Altersabsicherung in Form der Rürup-Rente zu schaffen, wird die bestehende Günstigerprüfung rückwirkend ab 1.1.2006 erweitert. Damit wird sichergestellt, dass zusätzliche Beiträge für eine Rürup-Rente immer mit mindestens dem gesetzlich maßgebenden Prozentsatz (2006: 62 %) als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Dies erfolgt entweder durch den Ansatz der entsprechenden Beiträge im Rahmen der bisherigen Günstigerprüfung oder durch den Ansatz eines Erhöhungsbetrags.

Absenkung des Sparerfreibetrags

Zum 1.1.2007 wird der Sparerfreibetrag auf 750 € für Alleinstehende und 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten herabgesetzt. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 801 € bzw. 1.602 €.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank das neue Freistellungsvolumen zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt, Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Hinweis: Die Bundesregierung plant für 2009 eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge und Spekulationsgewinne. Deshalb sollte insbesondere bei höheren Einkünften mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob die Anlagenstrategie zu ändern ist.

Feststellungsverjährung für Verlustvorträge trotz noch nicht eingetretener Steuerfestsetzungsverjährung

Die Feststellung des Verlustvortrags unterliegt grundsätzlich der Feststellungsverjährung. Allerdings kann eine Feststellung auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist erfolgen, wenn sie für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der Feststellung noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn die Feststellung einen Grundlagenbescheid für einen anderen Feststellungsbescheid darstellt. Die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung führt im Ergebnis dazu, dass bei der Verlustfeststellung die Feststellungsfrist nicht endet, also grundsätzlich keine Feststellungsverjährung eintritt.

Um dennoch das Ziel einer zeitnahen Entscheidung über die Höhe des Verlustabzugs zu erreichen, wurde eine Gesetzesänderung beschlossen, wonach Verlustfeststellungsbescheide grundsätzlich nur innerhalb der auch für Einkommensteuerbescheide geltenden allgemeinen Verjährungsfrist ergehen können.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt. Bis 31.12.2006 galt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vergünstigungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Negativ kann sich im Einzelfall die Kürzung der Entfernungspauschale oder der Wegfall des Abzugs für das Arbeitszimmer bei der Berechnung des Einkommens des Kindes auswirken. Das Einkommen darf weiterhin 7.680 € nicht überschreiten.

Hinweis: Bei der Berechnung der Einkommensgrenze ist noch nicht geklärt, ob auch die Lohnsteuer sowie die Beiträge zur privaten oder zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzugsfähig sind. Außerdem wird noch gerichtlich geklärt, ob ein geringfügiges Überschreiten der Einkommensgrenze schädlich ist.

Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen

Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Verträgen über Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sind nach dem Alterseinkünftegesetz Kapitalauszahlungen grundsätzlich mit dem Unterschiedsbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Auszahlung nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt, mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag zu besteuern. Bei Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht werden die in der Anspar- und Aufschubphase entstandenen Erträge nicht besteuert. Lediglich die Zinsen, die in der Auszahlungsphase auf Grund der zeitlichen Streckung durch die Rentenzahlungen entstehen, unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung.

Die steuerliche Privilegierung wird nunmehr auf Rentenversicherungen beschränkt, die eine lebenslange Rentenzahlung vorsehen. Abgekürzte Leibrenten und Zeitrenten sind dagegen mit ihrem Zinsanteil aus der Anspar- bzw. Aufschubphase entsprechend den Grundsätzen für Lebensversicherungen zu versteuern. Darüber hinaus reicht die Begünstigung auch nur soweit, wie auch tatsächlich Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt wird.

Bei nach dem 31.12.2006 abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird die Besteuerung auf Versicherungsleistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall erweitert, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart oder erbracht wird. Ebenso werden Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrags einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht nach dem 31.12.2006 erweitert besteuert.

Reichensteuer

Ledige, die im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielen, müssen ab 2007 einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spitzensteuersatz zahlen. Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppelt sich die Grenze beim zu versteuernden Einkommen auf 500.000 €.

Gewinneinkünfte werden von der zusätzlichen Belastung ausgenommen. Die verfassungsrechtlich zweifelhafte Ungleichbehandlung von privaten Einkünften und Gewinneinkünften soll durch die für 2008 geplante Unternehmenssteuerreform beseitigt werden.

Verlustverrechnungsbeschränkung für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zur Verhinderung von Umgehungs- und Steuerstundungsgestaltungen wird die Verlustverrechnungsbeschränkung, die bisher nur für typisch stille Beteiligungen und partiarische Darlehen galt, auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen angewendet. Die Neuregelung gilt rückwirkend bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2006.

Besteuerung einer Vergütung für mehrjährige Tätigkeit

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2004 ist eine Tätigkeit, die sich über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt, auch dann „mehrjährig“ im Sinne der tarifbegünstigten Besteuerung, wenn sie einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfasst.

Dieses Urteil veranlasste den Gesetzgeber zu einer Neufassung der entsprechenden Regelung, wonach eine mehrjährige Tätigkeit in diesem Zusammenhang nur vorliegt, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Die Änderung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Aufwendungen für CO₂-Sanierung sind keine haushaltsnahe Dienstleistung

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen in einem inländischen Haushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerzahlers, höchstens um 600 €.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung hat der Gesetzgeber diese Anrechnungsmöglichkeit für Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden, mit Wirkung ab 1.1.2006 ausgeschlossen.

Körperschaftsteuer: Neue Berichtigungsmöglichkeit bei verdeckten Gewinnausschüttungen auf Gesellschafterebene

Werden bei einer Außenprüfung Zahlungen einer Kapitalgesellschaft an deren Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) qualifiziert, droht den Gesellschaftern eine zusätzliche Steuerbelastung. War z. B. das Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer zu hoch, ist der unangemessene Teil des Gehalts bei der Kapitalgesellschaft eine vGA und erhöht die Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Gesellschafter hat das Gehalt bisher als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erklärt. Auf Grund der vGA liegen aber Einnahmen aus Kapitalvermögen vor. Damit unterliegt das unangemessene Gehalt nicht mehr der vollen Besteuerung, sondern der Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren. Meistens werden vGA erst Jahre später bei Außenprüfungen festgestellt. Dann sind häufig die Einkommensteuerbescheide des Gesellschafters bereits bestandskräftig.

Bisher war es verfahrensrechtlich nicht möglich, die Bestandskraft zu durchbrechen. Das wird ab 2007 anders: Dann gibt es im Körperschaftsteuergesetz eine eigene Änderungsvorschrift, um die korrespondierende Besteuerung sicher zu stellen. Der Bescheid des Gesellschafters kann bis zu einem Jahr nach Erlass des Steuerbescheids der Kapitalgesellschaft geändert werden.

Die gleiche Regelung gilt auch für verdeckte Einlagen.

Vorsteuerabzug aus Bewirtungsrechnungen auch bei Nichteinhaltung einkommensteuerlicher Formalien

Der Bundesfinanzhof hat 2005 entschieden, dass Unternehmer auch die Vorsteuer aus 30 % der angemessenen Bewirtungsaufwendungen abziehen dürfen. Die einschränkende Vorschrift des deutschen Umsatzsteuergesetzes verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht. Der Vorsteuerabzug aus Bewirtungsaufwendungen muss möglich sein, soweit es sich um angemessene und nachgewiesene Aufwendungen handelt. Somit darf nur der Vorsteuerabzug aus unangemessenen Aufwendungen ausgeschlossen werden.

Schon 2004 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Einschränkung des Vorsteuerabzugs wegen nicht eingehaltener ertragsteuerlicher Formvorschriften für den Nachweis als Betriebsausgaben mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar ist.

Deshalb wird ab 2007 die Vorschrift geändert, so dass auch ohne Berufung auf das günstigere Gemeinschaftsrecht aus angemessenen Bewirtungsaufwendungen, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden, die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Allerdings entfällt bei mangelnder Aufzeichnung nach wie vor der Betriebsausgabenabzug.

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten für Wohnungswechsel abzugsfähig

Seit dem 1.4.1999 konnten Unternehmer Vorsteuern, soweit sie auf Wohnungsumzugskosten entfielen, selbst dann nicht mehr abziehen, wenn dem Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorlag. Dieses Verbot begründete der Gesetzgeber damit, dass sich bei diesen Aufwendungen unternehmerische/betriebliche und private Interessen überschneiden. Diese Regelung ist aber nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Deshalb hatte die Finanzverwaltung im Verwaltungswege bestimmt, dass die nachteilige deutsche Vorschrift nicht anwendbar ist. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wird die Regelung nun aufgehoben, so dass der Vorsteuerabzug nunmehr gesetzlich verankert ist.

Einführung eines Elterngeldes ab 1. Januar 2007

Für Kinder, die ab dem 1.1.2007 geboren werden, gibt es das neue Elterngeld. Es steht Erwerbstätigen, Selbstständigen, Beamten, erwerbslosen Elternteilen, Studierenden und Auszubildenden für 12 Monate zu. Betreut auch der andere Elternteil das Kind für mindestens 2 Monate, wird das Elterngeld für 14 Monate gewährt. Eltern können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer ausdehnen.

Ersetzt werden 67 % des bisherigen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit - mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich -, wenn die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Wird innerhalb von 36 Monaten ein weiteres Kind geboren und ist das Einkommen nach der Geburt des ersten Kindes gesunken, wird das Absinken durch einen Zuschlag zum neuen Elterngeld zur Hälfte ausgeglichen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt allerdings dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das Mindestelterngeld von 300 € monatlich wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.